"Beiseris Beitung"
erscheint wöchentlich breimal: Dienstog, Donners,
tag und Sonnabend. —
Breis viertetjährlich I R.
25 Pig., zweimonatlich
84 Pig., einnenatlich 42
Pig. Ginzelne Rummern
10 Pfg. — Alle Postanstatten, Postboten, sowie
bie Agenten nehmen Besstellungen an.

Weißerik-Zeitung.

Anferate, welche bei ber bebeutenben Auflage bei Blattes eine sehr wirdsame Berbreitung sinden, werden mit 40 Bfg. die Spaltenzelle oder deren Naum berechnet. — Aabellarische und complicitee Inserate mit entsprechen dem Ausschlag. — Eingestandt, im redattionellen Abeile, die Spaltenzeile 20 Bfg.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe zu Dippoldiswalde und Frauenstein

Berantwortlicher Rebacteur: Carl Jehne in Dippoldismalde.

Mr. 65.

Donnerstag, den 7. Juni 1883.

48. Jahrgang.

Bienenrecht.

Dem Reichstag ist ein Antrag in Gestalt eines Gesehentwurfs zugegangen, welcher ein ganz neues Gebiet zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung machen will, — das Halten von Bienen. Zahlreiche Klagen, die sowobl vom Publikum, als auch von den Bienenzüchtern ausgingen, gaben hierzu den Anlaß. Den Entwurf durchweht das sichtliche Bemühen, diesen namentlich als Rebendeschäftigung nicht unwichtigen Erwerdszweig und daher auch die sleißigen Bienen nach Möglichkeit zu begen und zu schüben. Wir entenehmen dem Entwurf die nachsolgenden Bestimmungen:

Bienen auf seinem Eigenthum zu halten, ift einem Jeben erlaubt. Rießbrauchsberechtigte, Bachter und Miether find zum Bienenbau ebenfalls berechtigt; bie Diether inbeffen nur mit Einwilligung bes Bermiethers.

Die Befugniß, Bienenvölfer aufzustellen, kann burch eine polizeiliche Borschrift bahin beschränkt werden, daß Bienenstände nach der Ausstugsseite hin von der Straße oder nachbarlichen Grundstücken bis zu 10 Meter entfernt oder, wenn sie näher stehen, von Gesbäuden oder Einfriedigungen, Zäunen, Hecken dis zu 2½ Meter Höhe eingeschlossen sein mussen. Bei Aufstellung der nach der Haide, in Delsaaten und Buchweizenselder zur Tracht gebrachten Bienenvölker ist eine Entsernung von mindestens 200 Metern von der nächsten besehren Lagd und von 25 Metern von Wegen und Biehtrieben einzuhalten. Bei Bleichen, Färbereien und Gerbereien dürfen neue Bienenstände nur in einer Entsernung von mindestens 50 Metern errichtet werden.

Das Eigenthum wird an Bienen im Allgemeinen nach ben zivilrechtlichen Vorschriften erworben. Auf die aus einem Stocke ausziehenden Schwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschließliches Recht. Er kann den Schwarm auch auf fremden Boden verfolgen und einfangen, haftet aber dem Grundeigenthümer, bez. Nutungsberechtigten für allen bei dem Einfangen verursachten Schaden. Zieht ein von dem Eigenthümer verfolgter Schwarm in eine fremde Wohnung, so darf ihn der Schwarmeigenthümer herausnehmen und, wenn die Wohnung ausgedaut ist, auch die Waben zwecks Abfegens der Bienen aus brechen, ohne zum Schadenersat verpflichtet zu sein.

Mehrere zusammengeslogene, verschiedenen Bienenwirthen gehörige Schwärme verbleiben bis zur Theis lung im gemeinschaftlichen Eigenthum der Eigenthümer der Mutterstöde. Sondern sich die zusammengeslogenen Schwärme selbst von einander, dann entscheidet über das Eigenthum der getrennten Schwärme das Loos. Wird der vereinigte Schwarm durch Aussangen der Königinnen und gleichmäßige Zuschüttung der Bienen von den Imfern getheilt, dann entscheidet auch in diesem Falle das Loos über das Eigenthum an den getheilten Schwärmen. Widerspricht ein Theilhaber der Naturaltheilung, dann ist der Schwarm unter den Theilhabern zu versteigern. Der Erlös fällt den Theilhabern zu aleichen Theilen zu.

Theilhabern zu gleichen Theilen zu. Gerrenlose Schwärme, welche sich auf öffentlichen Blägen, Straßen, an Ufern schiffbarer Flüsse ober an Eisenbahnbämmen angelegt haben, werden Eigenthum Desjenigen, welcher sie findet und in Besit nimmt. Zieben Nothe, Hungers oder sogenannte Bettelschwärme in fremde besetzte Wohnungen ein, dann werden sie Eigenthum Desjenigen, in dessen Wohnung sie eingeszogen sind. Der bisherige Eigenthümer kann weder deren Heransgabe noch Entschädigung verlangen.

Wer fremde Bienen — auch sogenannte Raubbienen — in Massen durch Wasser, Feuer, Dämpfe, Gift ober künftliche Borrichtungen tödtet, wird mit Gelbstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Auch hat er dem Eigenthumer vollen Schadenersatz zu leisten.

Mit Gelbstrafe bis zu einhundert Mark oder mit haft bis zu einem Monate wird bestaft:

1. wer Bölfer, Bienenwohnungen, Rahmchen, Honig

ober Waben, von benen er weiß, baß fie von ber Faulbrut infizirt find, anderweitig hingiebt ober verkauft;

2. wer auf seinem Bienenstande bergleichen Bölker ober Baben aufstellt, ober faulbrutige Waben wissentlich liegen läßt;

3. wer es unterläßt, von ber Faulbrut infizirte Wohnungen bei Seite zu schaffen, ober bie Fluglöcher bis zur gehörigen Desinfizirung solcher Wohnungen zu verschließen.

Lokales und Sächfiches.

Dippolbiswalde. Wie uns mitgetheilt wird, hat bas evangelisch : lutherische Landes : Konsistorium besichlossen, bem Kandidaten ber Theologie Herrn Bernshard Has aus Leisnig das hier vacante Diakonat bis zur Bestehung seiner theologischen Wahlfähigkeits: Prüfung zu vikariatweiser Berwaltung zu übertragen. Der Antritt besselben wird jedenfalls schon in nächser Reit erfolgen.

— Nächsten Sonntag, ben 10. Juni, wird ein Extrazug von Hainsberg nach Schmiedeberg, zum Anschluß an ben 11,10 Uhr Abends von Dresden abgehenden Zug abgelaffen werben (f. Inserat in heutiger Rummer).

— Rach Beschluß bes Bundesrathes hat im laufenben Jahre in allen Bundesstaaten bes deutschen Reiches
eine Wiederholung der Aufnahmen zur Andaus
statistif stattzusinden. Diese Aufnahmen haben in
berselben Weise wie im Jahre 1878 in allen Orts
schaften durch die Ortsbehörden unter Zuziehung von
Orts und Landwirthschaftskundigen, bezüglich der
Forsten und Holzungen aber durch Forstwirthschaftsfundige zu erfolgen. Die nöthigen Formulare hierzu
werden den Ortsbehörden in nächster Zeit durch die
königl. Amtshauptmannschaft zugesendet werden und

Forften und Solzungen aber burch Forstwirthichafts: fundige zu erfolgen. Die nöthigen Formulare hierzu werben ben Ortsbehörben in nachfter Beit burch bie tonigl. Amtshauptmannichaft jugefendet werben und find Diefelben Geiten ber Bercen Burgermeifter und begiebentlich Gemeinbevorftande nach Anleitung ber aufgebrudten Borfdriften auszufüllen. Die ausges füllten Formulare aber find von einem Mitgliebe bes Stabtrathes und beziehentlich von bem Gemeinbevorftanbe, fowie ben jugezogenen Sachverftanbigen, gu unterzeichnen und fpateftens bis jum 15. September an bie fonigliche Amtshauptmannichaft einzufenben. Lettere aber wirb, nachbem fich bicfelbe von ber vorfcriftemäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung ber fammtlichen Formulare Ueberzeugung verichafft hat, biefelben verorbnungsgemäß an bas ftatiftifche Bureau bes königl. Ministeriums bes Innern gurudgeben. Etwaige, von bem gebachten Bureau noch mahrgenommene Mangel werben ben herren Burgermeiftern begiehentlich Gemeinbevorftanben birett mitgetheilt merben und find mit thunlichfter Beichleunigung abs

zustellen.

Frauenstein, 5. Juni. Im vorigen Monate wurden in die hiesige Sparkasse 24685 Mf. 21 Pf. in 205 Kassenposten eingelegt und 27255 Mf. 86 Pf. in 143 Kassenposten zurückgezahlt. Die Gesammteinsnahme betrug in 287 Posten 48269 Mf. 69 Pf., die Gesammtausgabe in 195 Posten 41116 Mf. 4 Pf.

— Das Stadtgeschenk wurde an 174 durchreisende Handwerksburschen verabreicht. Es erwuchs hierdurch der hiesigen Armenkasse eine Ausgabe von 17 Mt. 40 Bf.

— Die am vergangenen Sonntage im Rohlandssichen Ganthause stattgefunden: Bersammlung behufs Besprechung der zur Erlangung einer Eisendahn sich nothwendig machenden Schritte war von gegen 200 Mann aus Stadt und Umgegend besucht. Rachdem die Bersammlung durch eine kurze Ansprache des Sinderusers, Herrn Behrer Haupt, eröffnet war, legte er dar, warum man gerade jeht Hossmung hegen dürse, vielleicht eine Sisendahn zu erlangen, sorderte die Bersammlung auf, durch unermüdliches Petiren das gewünsichte Ziel zu erreichen zu suchen und für

bie heutige Befprechung einen Borfigenben gu mablen Die Berfammlung bestimmte biergu ben Antragfteller. hierauf verlas herr Bergwerts Rechnungsführer Fripfde eine von ihm für ben hiefigen Gewerbeverein verfaßte Betition an bas Finangminifterium bezüglich bes Eisenbahnbaues. In berfelben wird bie hohe Staatsregierung gebeten, ftatt ber Linie Bienenmuble-Landesgrenze Die Linie Lichtenberg-Frauenftein-Landesgrenze erbauen ju laffen und find bie Grunde bierfür in ber Betition angegeben. Ginige Berren empfahlen auch bie Linie Frauenftein-Rieberbobritfch : Roffen. Die Berfammlung befchloß, junachft bie Fritiche iche Betition beizubehalten, die Staatsregierung abet zusgleich burch einen Zusatz zu jener Petition zu bitten, Frauenstein und Umgegend durch Erbauung der Linie Frauenstein-Riederbobritssch-Rossen in's Eisenbahnnet mit aufzunehmen, falls die Abzweigung von Lichten-berg nach Frauenstein-Lanbesgrenze nicht berudfichtigt werben fonne. Die Berfammlung mahlte hierauf ein provisorisches Romitee, welches bie Bahnangelegenheit von nun an nicht wieber aus ben Augen verlieren und bas allgemeine Intereffe hierfür ftets machhalten foll. Man bestimmte zu biefem Romitee außer bem herrn Bargermeifter Grohmann und herrn Lehrer Saupt von bier, die herren Borftande ber in Frage fommenden Gemeinden, sowie die herren Baftoren Sommer Burfersborf und Muhlert : Rieberbobripfc. Dem erwähnten Komitee ift es freigestellt, aus ben verschiedenen Gemeinden sich noch burch solche Herren zu verstärfen, welche sich für die erwähnte Angelegenheit intereffiren. Die Berfammlung murbe mit bem Bunfche geichloffen, baß bie Bemühungen jener Berren ben erwünschten Erfolg haben möchten. Bergliches Gludauf!

Dresben. Die Berichtsferien beginnen am 15. Juli und mahren bis jum 15. Ceptbr. Bahrend biefer Beit werben nur in Ferienfachen Termine abgehalten und Enticheidungen erlaffen. Ferienfachen find: Straffachen, Arreftfachen und bie eine einftweilige Berfügung betreffenben Gachen, Deg: und Rarttfachen, Streitigfeiten gwifchen Bermiethern und Miethern von Bohnungs: und anberen Räumen wegen Ueberlaffung, Benutung und Räumung berfelben, fowie wegen Burüdbehaltung ber vom Diether in Die Dietheraume eingebrachten Sachen; ferner Bechfelfachen, Baufachen, wenn über Fortfetung eines angefangenen Baues ges ftritten wird. Das Gericht tann auf Antrag anbere Cachen, foweit fie einer befonberen Befchleunis gung beburfen, als Ferienfachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich ber Entscheidung bes Ge-richts der Borfigende. Bur Erledigung ber Ferien-sachen können bei ben Landgerichten Ferienkammern, bei ben Oberlandesgerichten und bem Reichsgericht Ferienfenate gebilbet werben. Auf bas Dahn=, bas Bwangsvollftredungs: unb bas Ronfursverfahren finb bie Ferien ohne Ginfluß.

Die Delegirten : Konferenz der deutschen Geswerbekammern bez. der deutschen Handels: und Geswerbekammern ist om 4. Juni in Dresden im Saale der Dresdener Kaufmannschaft zu ihrer ersten Situng zusammengetreten. Bertreten sind außer den 5 fachssischen Gewerbekammern (Dresden, Leipzig, Chemnit, Zittan und Plauen) Bayern, Wärttemberg und die drei Hansstäde Handburg, Lübeck und Bremen.

Freiberg. Für die voraussichtlich nur turze Zeit währende und gegen Ende dieses Monats beginnende Sigung des Schwurgerichts sind aus der Dippoldiswaldaer Gegend als Hauptgeschworene die Herren Stadtrath G. L. Hamann in Rabenau und Borwerksebesiter R. Käftner in Reinberg ausgelooft worden.

Tagesgefdidte.

Berlin. Der Reichstag wird gegen Ende biefer Woche, wahrscheinlich am Sonnabend, bis zum herbst vertagt werden. Bor ber Bertagung wird die Berathung bes Budgets im Plenum überhaupt nicht mehr